Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 6047.) Gesetz wegen Berechnung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten Rüben. Vom 25. März 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, in Folge einer unter den Regierungen der zum Zollvereine gehörigen Staaten getroffenen Verabredung, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Bei der Erhebung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten (gedörrten) Rüben werden vom 1. September 1862. ab auf jeden Zentner getrockneter Rüben nicht mehr (Verordnung vom 2. Juli 1861. §. 3., Gesetz-Samml. S. 417.) fünf Zentner, sondern nur vier und drei Viertel Zentner rohe Rüben gerechnet.

§. 2.

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. März 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 15. April 1865.

(Nr. 6048.) Gesetz, betreffend einige Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 27. März 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, was folgt:

§. 1.

Verträge, welche die Veräußerung von beweglichen Sachen zum Gegenstande haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner anderen, als der den Bestimmungen des gemeinen Rechts entsprechenden Form.

Dasselbe gilt von Schuldverschreibungen, von Renten-, Zins- und Pachtverträgen, von Vergleichen, von Altentheils- und Verpflegungsverträgen, von Uebergabeverträgen, von Erbtheilungen und von Erbschaftskäufen, vorbehaltlich des Gesetzes vom 2. Februar 1864. (Gesetz-Samml. S. 34.) in Betreff der zu einem Vermögen oder einer Erbschaft gehörigen unbeweglichen Sachen.

Unter beweglichen Sachen (Mobilien) sind in diesem Gesetze alle Sachen verstanden, welche nicht in dem §. 1. des Gesetzes vom 2. Februar 1864. als unbewegliche benannt worden sind.

§. 2.

Der Uebergang des Eigenthums an Mobilien ist fortan bei Kaufverträgen von der Bezahlung oder Kreditirung des Kaufgeldes nicht abhängig.

Der vertragsmäßige Vorbehalt des Eigenthums ist fortan bei der Veräußerung von Mobilien dem dritten redlichen Erwerber gegenüber ohne rechtliche Wirkung.

§. 3.

Bei dem Verkaufe von Hausthieren findet ein Anspruch wegen Verletzung über die Hälfte nicht statt.

Die auf den Mangel der vertragsmäßigen oder gesetzmäßigen Beschaffenheit des Thieres gegründete Klage und Einrede muß bei Verlust derselben binnen einer Frist von zwei und vierzig Tagen nach der Ueberlieferung angestellt, beziehungsweise geltend gemacht werden. Der Tag der Ueberlieferung wird in die Frist nicht eingerechnet.

Sind mehrere Thiere gleicher Art verkauft und ist bei einem derselben als Gewährsmangel eine ansteckende Krankheit nachgewiesen, so kann der Käufer die Zurücknahme sämmtlicher Thiere fordern, wenn sie bei dem Verkäufer mit einander in Berührung gekommen sind.

§. 4.

Innerhalb der im §. 3. bestimmten Frist und vor Anstellung der Klage kann

kann der Käufer das Vorhandensein von Gewährsmängeln bei den gekauften Hausthieren durch Sachverständige feststellen lassen, die sich zugleich über das wahrscheinliche Alter des vorhandenen Mangels gutachtlich zu äußern haben.

§. 5.

Auf seinen Antrag ernennt der Richter des Orts, an welchem sich das Thier befindet, je nach den Umständen einen oder mehrere Sachverständige.

Dieselben haben das Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten und dasselbe vorschriftsmäßig zu beeiden.

Bei Departements- und Kreis-Thierärzten genügt die Bestätigung des Gutachtens auf den geleisteten Diensteid.

§. 6.

Der Richter verordnet, daß und in welcher Weise der Verkäufer von der vorzunehmenden Untersuchung des Thieres in Kenntniß zu setzen ist.

Auf den Antrag des Verkäufers ist der Richter befugt, noch andere Sachverständige zu vernehmen.

§. 7.

Die in dem Vorverfahren erstatteten Gutachten können in dem späteren Prozesse von den Parteien als Beweismittel benutzt werden.

§. 8.

Die Kosten dieses Vorverfahrens werden in dem späteren Prozesse den Kosten des letzteren gleichgestellt.

§. 9.

Die in den §§. 3. bis 8. enthaltenen Vorschriften sind auf den Tausch von Hausthieren anwendbar.

Im Uebrigen behält es für den Kauf und Tausch von Hausthieren bei den Bestimmungen des gemeinen Rechts sein Bewenden.

§. 10.

Alle partikularrechtlichen Gesetze, Verordnungen, Gewohnheiten und Observanzen über die Form der im §. 1. bezeichneten Rechtsgeschäfte und über Viehhändel, sowie alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen des gemeinen Rechts, sind aufgehoben.

Ingleichen treten außer Kraft alle partikularrechtlichen Normen, welche die Ungültigkeit der an Sonn- und Festtagen geschlossenen Verträge anordnen, welche neben einem schriftlichen Vertrage keine mündlichen Verabredungen gestatten, welche die Einklagung von Wirthshausschulden verbieten, welche den Kauf oder Tausch von Sachen beschränken und welche über die Gewährleistung,

die Verletzung über die Hälfte, das Wiederkaufsrecht und über die Widerruflichkeit von Uebergabeverträgen Bestimmungen enthalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6049.) Gesetz, betreffend die Regulirung der Schlesischen Zehntverfassung. Vom 10. April 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen der Kabinets-Order vom 16. Juni 1831. wegen Wiederherstellung der Schlesischen Zehntverfassung, wie sie nach der Order vom 3. März 1758. bis zum 6. Februar 1812. bestanden hatte (Gesetz-Samml. von 1831. S. 169.), werden, wie folgt, abgeändert.

§. 2.

Die Reallasten, welche den Bestimmungen der Order vom 16. Juni 1831. unterliegen, werden hiermit für ablösbar nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erklärt.

§. 3.

Die Ablösung derselben erfolgt ohne besonderen Antrag der Betheiligten von Amtswegen.

Sofern es dabei auf den Tag der Provokation ankommt, ist der Tag dafür anzusehen, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt.

§. 4.

Die Ermittelung des Jahreswerthes der Reallasten erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 2. März 1850., betreffend die Ablösung der Real-

Reallasten ꝛc. (Gesetz-Samml. von 1850. S. 77. ff.). Dabei findet jedoch weder der im §. 26. a. a. O. vorgeschriebene Abzug von fünf Prozent wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetreides, noch eine Kürzung der Rente bis auf zwei Drittel des Reinertrages der pflichtigen Stelle statt (§. 63. a. a. O. und §. 6. des Gesetzes vom 11. März 1850., betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten).

§. 5.

Der nach §. 4. festgestellte Geldbetrag wird

a) bei denjenigen Reallasten, welche an dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, gesetzlich gangbar sind, zum $22\frac{2}{9}$fachen Betrage, und

b) bei denjenigen Reallasten, welche an dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, gesetzlich ruhen, zum $2\frac{2}{9}$fachen Betrage

durch Kapital abgelöst.

Die Abfindung erfolgt durch die Vermittelung der Rentenbanken. Dem Verpflichteten steht jedoch frei, baar zum $22\frac{2}{9}$fachen, beziehungsweise dem $2\frac{2}{9}$fachen Betrage abzulösen.

§. 6.

Für die Vermittelung der Rentenbank ist das Gesetz vom 2. März 1850. (Gesetz-Samml. von 1850. S. 112. ff.) maaßgebend. Dabei bleiben aber diejenigen Bestimmungen, welche eine Tilgungsperiode von $41\frac{1}{12}$ Jahren voraussetzen, außer Betracht und überdies treten nachstehende Abänderungen des Rentenbank-Gesetzes ein:

a) die berechtigte Anstalt erhält den nach §. 5. berechneten Betrag in Rentenbriefen nach deren Nennwerth und, soweit dies durch solche nicht vollständig geschehen kann, im baaren Gelde;

b) der Besitzer des pflichtigen Grundstücks hat ohne Rücksicht auf seine Konfession von dem Zeitpunkte der Rentenübernahme und während der Tilgungsperiode von $56\frac{1}{12}$ Jahren an die Rentenbank eine Jahresrente zu entrichten, welche $4\frac{1}{2}$ vom Hundert der an die Berechtigte zu gewährenden Abfindung beträgt; Rententheile unter einem vollen Silbergroschen werden von der Rentenbank nicht übernommen, vielmehr wird der $22\frac{2}{9}$ oder $2\frac{2}{9}$fache Betrag derselben, je nachdem die Abfindung gemäß §§. 5. a. oder 5. b. erfolgt, von dem Besitzer des verpflichteten Grundstücks unmittelbar an die berechtigte Anstalt gezahlt;

c) die Ueberweisung von Abgabenrückständen auf die Rentenbank nach Vorschrift des §. 99. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850. ist unzulässig.

§. 7.

Wenn ein zur Konfession der berechtigten Anstalt nicht gehöriger Besitzer eines

eines pflichtigen Grundstücks an dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, die Reallasten lediglich um deswillen entrichten muß, weil eine vor Erlaß der Order vom 16. Juni 1831. empfangsberechtigt gewesene Person bei dem Eintritt der Rechtskraft dieses Gesetzes noch im Amte ist, so ist dieser Fall in Betreff der endgültigen Regulirung ebenso zu behandeln, als ob die Reallasten an dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, geruht hätten.

Während der Amtsdauer des Berechtigten müssen demselben aber von dem Besitzer des pflichtigen Grundstücks die Reallasten bis zum Tage der Uebernahme der Rente auf die Rentenbank unverkürzt, von dem gedachten Tage an, zu neun Zehnteln fortentrichtet werden.

§. 8.

Die Ausführung der Bestimmungen der §§. 2. bis 7. des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Auseinandersetzungsbehörden und Rentenbanken.

§. 9.

Wenn Rezesse oder Verträge von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Festsetzungen enthalten, so sind diese bei der Ablösung maaßgebend.

§. 10.

Der §. 8. des Gesetzes vom 15. April 1857., betreffend die Ablösung der den geistlichen Instituten zustehenden Reallasten (Gesetz-Samml. von 1857. S. 363.), wird aufgehoben.

Die nach dem Gesetze vom 26. April 1858. (Gesetz-Samml. S. 273.) erfolgte Schließung der Rentenbanken steht der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes nicht im Wege.

§. 11.

Die Kosten des Verfahrens über die Ablösung der Reallasten nach dem gegenwärtigen Gesetze übernimmt der Staat.

Nur die Prozeßkosten haben die Parteien zu entrichten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. April 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr 6050.) Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lublinitz über Koschentin nach Ludwigsthal, im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Lublinitz über Koschentin nach Ludwigsthal im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem genannten Kreise das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. März 1865.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

 (Nr. 6051.)

(Nr. 6051.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 20,000 Thalern. Vom 6. März 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem von den Kreisständen des Lublinitzer Kreises auf dem Kreistage vom 16. November 1864. beschlossen worden, die zur Förderung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten fernerhin erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe neben der durch das Privilegium vom 23. Juni 1862. (Gesetz-Samml. S. 216.) genehmigten zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 20,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung einer zweiten Serie von Obligationen zum Betrage von 20,000 Thalern, in Buchstaben: zwanzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

3,000 Thaler	à	1000	Thaler,
7,500 =	=	500	=
6,500 =	=	100	=
2,000 =	=	50	=
1,000 =	=	25	=
= 20,000 Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1866. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen der getilgten Beträge, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. März 1865.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Obligation
des Lublinitzer Kreises

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant

II. Serie.

Auf Grund des unterm .... bestätigten Kreistags-Beschlusses vom 16. November 1864. wegen Aufnahme einer Schuld von 20,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Lublinitzer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von zwanzig Tausend Thalern geschieht vom Jahre 1866. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von sieben und dreißig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1866. ab in dem Monate .... jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln, im Staatsanzeiger, sowie in einer zu Breslau erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Lublinitz, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren vom Schlusse des Jahres der Fälligkeit ab nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Lublinitz.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind acht halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1869. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lublinitz gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Lublinitz, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Lublinitzer Kreise.

Pro=

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Lublinitzer Kreises

II. Serie

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über .... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1. bis 15. Januar, resp. vom 1. bis 15. Juli und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lublinitz.

Lublinitz, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Lublinitzer Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Schlusse des Jahres der Fälligkeit an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Lublinitzer Kreises

II. Serie.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Lublinitzer Kreises II. Serie

Littr. ..... № ..... über .... Thaler à ..... Prozent Zinsen die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lublinitz.

Lublinitz, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Lublinitzer Kreise.

(Nr. 6052.) Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Halberstadt-Mindener Staatsstraße bei Hornburg, im Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Achim.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von der Halberstadt-Mindener Staatsstraße bei Hornburg, im Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Achim genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Bauunternehmern, der Stadtgemeinde zu Hornburg und dem Domainenpächter Blomeyer, als Pächter der dortigen Domaine, das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der Stadtgemeinde und der Domaine Hornburg gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. März 1865.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).